Deutscher Bundestag **Drucksache 19/19990**
19. Wahlperiode 17.06.2020

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Torsten Herbst, Frank Sitta, Oliver Luksic, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/19760 –

Verfügbarkeit von WLAN an Rastanlagen auf den Bundesautobahnen

Vorbemerkung der Fragesteller

Rastanlagen an deutschen Autobahnen zählen teilweise zu den am stärksten frequentierten Verkehrsservicepunkten in Deutschland. Sie werden in drei Kategorien unterteilt: Bewirtschaftete Raststätten, die häufig neben Tankstellen auch Schnellrestaurants und Shops beinhalten, Autohöfe, die ähnlich wie die Raststätten ausgestattet sind, jedoch nicht direkt an die Autobahn angebunden, sondern in der Nähe von Autobahnabfahrten errichtet sind sowie nichtbewirtschaftete Rastplätze. Instandhaltung und Betrieb der Rastanlagen sind Aufgabe der Landesstraßenbauverwaltungen, bis diese 2021 von der neuen Autobahn GmbH des Bundes abgelöst werden. Die bewirtschafteten Raststätten sind dabei per Konzessionsvertrag an private Betreiber ausgeschrieben worden. Inhalt der Konzessionsverträge sind neben den finanziellen Aspekten auch Kriterien zur Ausstattung der Anlagen.

Häufig ist die Abdeckung mit schnellem mobilem Internet an diesen Orten nicht ausreichend gewährleistet. Daher kommt dem Ausbau von WLAN-Hotspots dort eine besondere Bedeutung zu. Dank des mobilen Internets kann beispielsweise die geplante Route mittels aktueller Staumeldungen angepasst oder bei einer einfachen Panne nach Reparaturmöglichkeiten im Internet gesucht werden. Insbesondere durch den zunehmenden LKW-Verkehr sind neben bewirtschafteten Raststätten jedoch auch die nichtbewirtschafteten Rastplätze stark ausgelastet, weil sie als Parkplätze zur Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten von Berufskraftfahrern genutzt werden. Für diese Personengruppe stellt eine gute WLAN-Abdeckung eine deutliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen dar – es können digitale Unterhaltungsangebote genutzt oder per Videotelefonie Kontakt zu der Familie aufgenommen werden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 15. Juni 2020 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie viele Rastanlagen gab es zum Stichtag 1. Mai 2020 entlang den Bundesautobahnen (bitte nach bewirtschafteten Raststätten, Autohöfen und nichtbewirtschafteten Rastplätzen sowie nach Bundesland aufschlüsseln)?

5. Wie viele Konzessionsverträge über die Bewirtschaftung von Rastanlagen galten zum Stichtag 1. Mai 2020 (bitte nach Bundesland aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Entlang den Bundesautobahnen steht den Verkehrsteilnehmern folgende Anzahl an Rastmöglichkeiten mit entsprechenden Konzessionsverträgen zur Verfügung:

	Autohof	unbewirtschaftete Rastanlage	bewirtschaftete Rastanlage
BB	9	56	35
BE	0	0	2
BW	23	176	46
BY	50	302	78
HB	1	9	0
HH	6	0	4
HE	19	114	54
MV	4	45	12
NI	36	165	48
NW	17	224	80
RP	15	122	32
SH	6	54	16
SL	1	26	5
SN	12	49	12
ST	16	44	11
TH	12	40	15
Summe	**227**	**1426**	**450**

Quelle: Rastanlagentool

2. Wie viele der Rastanlagen entlang den Bundesautobahnen waren zum Stichtag 1. Mai 2020 mit öffentlichen WLAN-Hotspots ausgestattet (bitte nach bewirtschafteten Raststätten, Autohöfen und nichtbewirtschafteten Rastplätzen sowie nach Bundesland aufschlüsseln)?

3. Welcher Anteil der in Frage 2 genannten WLAN-Hotspots wird nach Kenntnis der Bundesregierung kostenlos angeboten?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Ausstattung der bewirtschafteten Rastanlagen an den Autobahnen mit öffentlich zugänglichem WLAN erfolgt durch die Konzessionäre der Raststätten. Die rund 400 Raststätten des größten Konzessionärs, der Autobahn Tank und Rast GmbH, sind – mit Ausnahme einzelner Standorte mit unzureichender Netzanbindung – mit WLAN-Hotspots ausgestattet, die täglich 60 Minuten kostenfrei genutzt werden können. Am Standort Fürholzen West (BAB A 9) ist WLAN als Bestandteil des Digitalen Testfelds Autobahn (DTA) ohne zeitliche Einschränkung kostenfrei nutzbar.

Nach Kenntnis des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) sind acht unbewirtschaftete Rastanlagen (Gelbelsee Ost, Gelbelsee West, Baarer Weiher Ost, Baarer Weiher West, Rohrbach Ost, Rohrbach West,

Paunzhauser Feld West, Eichfeld Ost; alle in Bayern) im Rahmen des DTA mit kostenlosem W-LAN ausgestattet.

Autohöfe liegen abseits der Autobahnen und außerhalb der Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung.

4. Plant die Bundesregierung die flächendeckende Einrichtung von kostenlosen WLAN-Hotspots an nichtbewirtschafteten Rastplätzen, und wenn ja, bis wann, bzw. wenn nein, warum nicht?

7. Wie bewertet die Bundesregierung den Nutzen einer flächendeckenden Einrichtung von kostenlosen WLAN-Hotspots an Rastanlagen?

8. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung aus der Einrichtung und dem Betrieb der kostenlosen WLAN-Hotspots an nichtbewirtschafteten Rastplätzen der Autobahn 9 im Rahmen des „Digitalen Testfelds Autobahn“ zwischen Greding und München, insbesondere hinsichtlich der Nutzerzahlen sowie der bereitgestellten Bandbreite gewonnen?

Die Fragen 4, 7 und 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aus straßenbaulichen oder verkehrlichen Gründen ist die flächendeckende Ausstattung der Rastanlagen mit kostenlosem WLAN nicht erforderlich. Für die Verkehrsteilnehmer ist auch beim Rasten mit schnellen Internetverbindungen versorgt zu sein, um z. B. verkehrsrelevante Informationen zu erhalten, ein Vorteil. Der Bedarf der Verkehrsteilnehmer an Bundesautobahnen WLAN-Zugänge zu haben, wie auch Waren- und Dienstleistungsangebote wird auf den bewirtschafteten Rastanlagen im Rahmen der Konzessionsverträge gedeckt.

Auf dem DTA hat das BMVI testweise kostenlose W-LAN-Zugänge eingerichtet. Diese Maßnahme wird durch einen Gutachter evaluiert. Neben den reinen Zugriffszahlen wird auch die Motivation der Nutzer vor Ort erhoben und ausgewertet, was sich aufgrund der Corona-Pandemie verzögert. Es ist vorgesehen, die Befragung nachzuholen.

Nach Abschluss der Erhebungen und der Gesamtauswertung sind nähere Angaben dazu möglich. Auf dieser Basis wird das BMVI über das weitere Vorgehen entscheiden.

6. Welcher Anteil aller Konzessionsverträge über die Bewirtschaftung von Rastanlagen beinhaltet nach Kenntnis der Bundesregierung nicht eine Einrichtung von kostenlosen öffentlichen WLAN-Hotspots?

9. Werden die Konzessionsverträge für Rastanlagen nach Übernahme der Autobahnverwaltung durch die Autobahn GmbH neu ausgeschrieben, und wenn nein, warum nicht, und sind konkrete Änderungen an den Verträgen geplant?

Die Fragen 6 und 9 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Konzessionsverträge zu den Rastanlagen haben die im Rahmen der Auftragsverwaltung zuständigen Straßenbaubehörden der Länder geschlossen. Die Zuständigkeit der Länder besteht bis 31. Dezember 2020 fort. Nach § 10 des Fernstraßen-Überleitungsgesetzes tritt die Autobahn GmbH mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in die Rechte und Pflichten aus den Verträgen ein, die von den Straßenbaubehörden der Länder im eigenen Namen mit Dritten abgeschlossen

wurden. Eine Neuausschreibung der Konzessionsverträge für Rastanlagen kommt aus diesem Grund nicht in Betracht.

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Informationen darüber vor, in wie vielen Verträgen die Einrichtung von WLAN-Hotspots geregelt wurde.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333